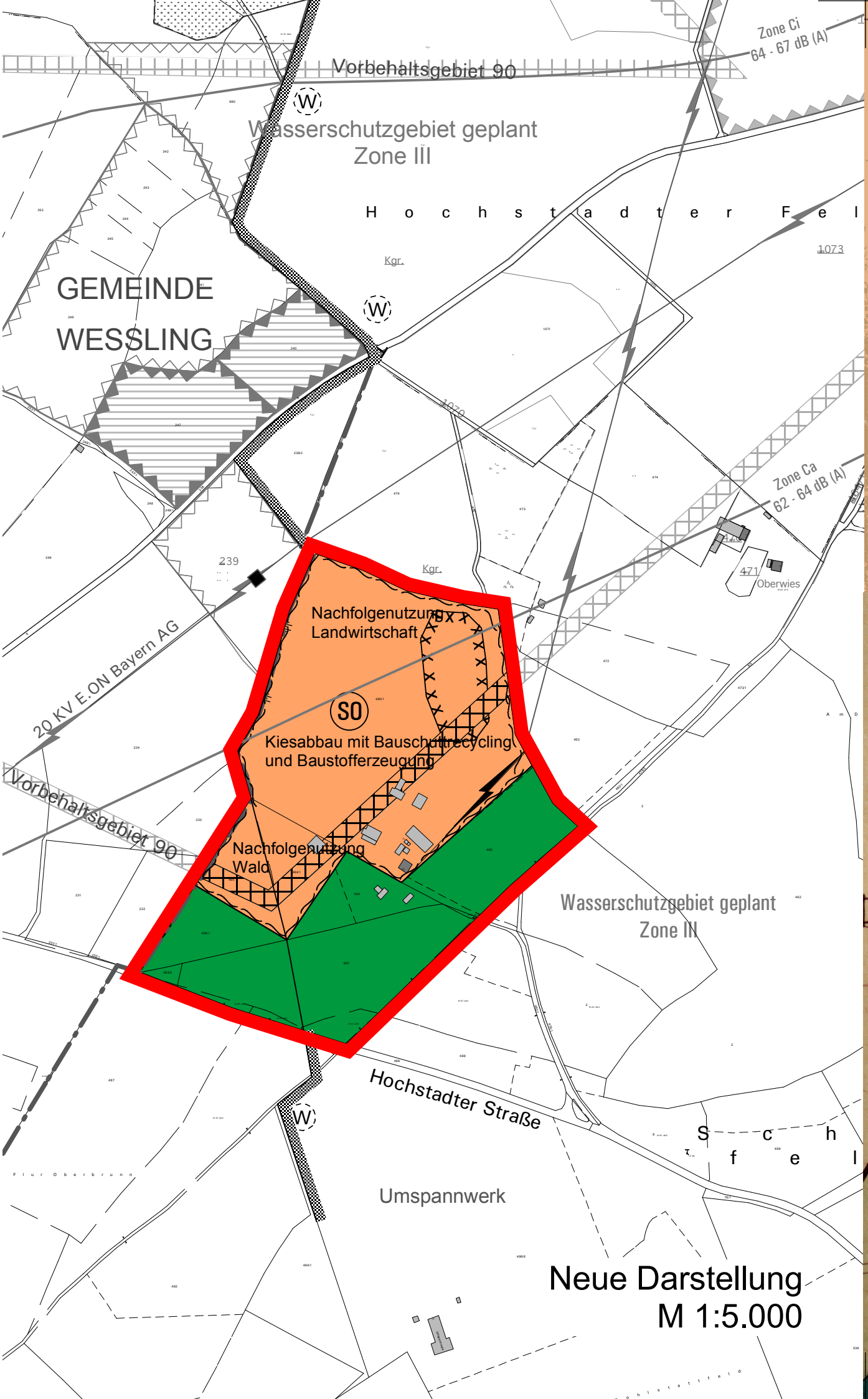
Vorbehaltsgebiet 90
Zone Ci
64 - 67 dB (A)
W
Wasserschutzgebiet geplant
Zone III
H o c h s t a d t e r F e l
Kgr.
1073
GEMEINDE
WESSLING
1070
Zone Ca
62 - 64 dB (A)
239
Kgr.
471
Oberwies
Nachfolgenutzung
Landwirtschaft
SO
Kiesabbau mit Bauschuttrecycling
und Baustofferzeugung
20 KV E.ON Bayern AG
Vorbehaltsgebiet 90
Nachfolgenutzung
Wald
Wasserschutzgebiet geplant
Zone III
Hochstadter Straße
S c h
f e l
Umspannwerk
Neue Darstellung
M 1:5.000

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP der Gemeinde Gauting i.d.F.v. 15.02.1984

Änderungsbereich

SO

Sondergebiet "Kiesabbau mit Bauschutt-recycling und Baustofferzeugung"

Wald

Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau 90

Fläche ohne zentrale Abwasserbeseitigung

Hochspannungsfreileitung

Zone B
67 - 75 dB (A)

Lärmschutzzone (A, B, Ci, Ca)

Flächen mit Altlastenverdacht "nutzungsbedingt ausgeräumt"

bisherige Darstellungen:

Sondergebiet Garagen für Müllfahrzeuge

Hochspannungsfreileitung

Umspannstation

Wald

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für Abgrabung

Gemeindegrenze

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat Gauting am 13.11.2007 gefasst und am 21.11.2007 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 31. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 28.04.2008 hat in der Zeit vom 25.07.2008 bis 25.08.2008 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

   Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 31. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 28.04.2008 hat in der Zeit vom 25.07.2008 bis 25.08.2008 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

   Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Gauting am 22.09.2009 gebilligten Entwurfs der 31. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 22.09.2009 hat in der Zeit vom 11.12.2009 bis 15.01.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

   Der Feststellungsbeschluss zur 31. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 27.09.2011 wurde vom Gemeinderat Gauting am 27.09.2011 gefasst.

   Gauting, den .....

   .....

   (Siegel) (Brigitte Servatius, 1. Bürgermeisterin)

2. Die Genehmigung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom ..... wurde mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom ....., Az.: ..... erteilt.

   ....., den .....

   .....

   (Siegel)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte am .....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan in der Fassung vom ..... wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

   Gauting, den .....

   .....

   (Siegel) (Brigitte Servatius, 1. Bürgermeisterin)

GAUTING

Flächennutzungsplan
31. Änderung

Sondergebiet "Kiesabbau mit Bauschutt-recycling und Baustofferzeugung"

M 1 : 5000

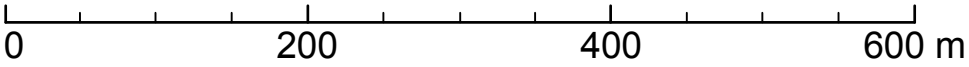

Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München
Geschäftsstelle

München, den 28.04.2008
22.09.2009
27.09.2011

AZ.:610-41/1-44

Gemeinde

Gauting

Landkreis Starnberg

31. Änderung des Flächennutzungsplans

Sondergebiet

„Kiesabbau mit Bauschuttrecycling
und Baustofferzeugung“
nördlich der Hochstadter Straße

Begründung
Umweltbericht gem. § 2a BauGB

28.04.2008
22.09.2009
27.09.2011

PV
Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München

Arnulfstraße 60, 3. OG
80335 München
Telefon +49 (0) 89 53 98 02-61
Telefax +49 (0)89 5 32 83 89
c.seis@pv-muenchen.de
www.pv-muenchen.de

INHALT

A Flächennutzungsplan 31. Änderung Plandarstellung....3

B Städtebauliche Begründung....4

1 Anlass und Aufgabe....5

2 Örtliche Gegebenheiten....5

3 Planungsvorgaben....6
3.1 Übergeordnete Planungsziele....6
3.2 Planungsrechtliche Situation....6

4 Inhalt der 31. Änderung des Flächennutzungsplans....7
4.1 Plangebiet....7
4.2 Verkehr....8
4.3 Immissionsschutz....8
4.4 Altlasten, Wasserwirtschaft, Abwasserentsorgung....9
4.5 Denkmalschutz....10
4.6 Natur und Landschaft....10

5 Umweltbericht....12
5.1 Einleitung....12
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen....12
5.3 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung....14
5.4 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten....14
5.5 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung und technische Schwierigkeiten....15
5.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen....15
5.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung....15
5.8 Zusätzliche Angaben....16

6 Sonstiges....16

C Zusammenfassende Erklärung....17

D Anlagen....18

-Luftbildaufnahme o.M.
-Fotos Plangebiet
-Übersicht Kiesabbau und Sondernutzungen im Bereich Weßling/Gauting

A Flächennutzungsplan 31. Änderung Plandarstellung

B Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Aufgabe

Die Fa. Kies- und Quetschwerk Oberbrunn GmbH und Co. KG betreibt seit rund 40 Jahren Kiesabbau im Bereich zwischen Hochstadt und Oberbrunn und beabsichtigt auf dem Flurstück 480/1 - dem Abbau- und Betriebsgelände der Kieswerke - Gemarkung Oberbrunn, eine Anlage zum Brechen, Mahlen, und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, Aushub und Abbruchmaterial zu betreiben.

Die Gemeinde Gauting verfügt über einen Flächennutzungsplan, der in der Fassung vom 15.02.1984 mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 25.07.1985 genehmigt und am 07.02.1990 rechtswirksam wurde. In der Folgezeit wurden zwischenzeitlich insgesamt 38 Änderungsverfahren eingeleitet.

Der Gemeinderat Gauting hat am 13.11.2007 beschlossen, mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer zeitlich befristeten Bauschuttrecyclinganlage zu schaffen. Gleichzeitig erfolgte der Aufstellungsbeschluss für einen qualifizierten Bebauungsplan „Bebauungsplan Nr. 1/ OBERBRUNN, für einen Teilbereich nördlich der Hochstadter Straße“.

Die Flächennutzungsplan-Änderung umfasst den Kernbereich der Kieswerke Oberbrunn mit bereits wiederverfüllten Flächen nördlich im Anschluss; im Süden wird der Umgriff aufgrund obsoleter Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich nördlich der Hochstadter Straße bis zur Hochstadter Straße gefasst und den aktuellen städtebaulichen Zielen der Gemeinde Gauting angepasst.

Mit der Ausarbeitung der beiden Bauleitpläne wurde die Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.

2 Örtliche Gegebenheiten

Der etwa 13,4 ha große Änderungsbereich liegt nördlich der Hochstadter Straße zwischen dem Gautinger Ortsteil Oberbrunn (ca. 2 km) im Osten und dem Weßlinger Ortsteil Hochstadt (1,5 km) im Westen. Die Trasse der BAB München-Lindau, A 96 verläuft im Norden in rund 3,5 km Entfernung.

Das augenscheinlich ebene Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand großer gemeindeübergreifender Kiesabbauflächen. Im Süden verläuft die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Oberbrunn und Hochstadt; über eine private Zufahrtstraße im Südosten des Werksgeländes erfolgt die Anbindung an die Hochstadter Straße. Südlich der Hochstadter Straße befindet sich das Umspannwerk. Südlich der Zu-

fahrt befindet sich die Fa. BLG-Beton, westlich im Anschluss die Schlammgrube. Im Osten und Nordosten grenzen wiederverfüllte, rekultivierte Abbauflächen an, daran schließen Waldflächen an. Im Norden bestehen gemeindeübergreifende Kiesabbauflächen.

3 Planungsvorgaben

3.1 Übergeordnete Planungsziele

Im Gemeindegebiet Gauting ist zur Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan München – Stand 01.08.2002 – ein Vorbehaltsgebiet zur Kiesgewinnung ausgewiesen.

Dieses Vorbehaltsgebiet 90 umfasst Flächen, auf denen der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zukommt. Das Gebiet erstreckt sich südlich der Staatsstraße 2349 (Weßlinger Straße) zwischen den Waldflächen im Nordosten von Hochstadt, Gemeinde Weßling, und den Wäldern am Dürnberg, Gemeinde Gauting. Die Gemeindegrenze mit Weßling verläuft mitten durch dieses Gebiet; der Kiesabbau erfolgt hier gemeindeübergreifend.

Die Nachfolgefunktion soll gemäß Regionalplan den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung tragen. Für alle genehmigten Kiesabbauflächen existieren Rekultivierungspläne, in welchen die Nachfolgenutzung verbindlich geregelt ist.

Zielsetzung der Gemeinde Gauting ist es, dem regionalplanerischen Ziel Rechnung zu tragen und den Kiesabbau auf zusammenhängende Bereiche (VB-Gebiet) zu konzentrieren, den Abbau und die Wiederverfüllung von Kiesgruben in zeitlich überschaubare Abschnitte zu lenken um somit auch die Immissionsbelastungen durch den Lkw-Verkehr der erschließenden Straßen in den angrenzenden Ortschaften im Rahmen zu halten. Dabei sollen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zeitlich beschränkt und neue Abbauflächen erst dann ermöglicht werden, wenn ausgebeutete Flächen wieder verfüllt sind und die Rekultivierungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Die Fläche wird bereits als Abbauland bzw. für Betriebsgebäude der Kieswerke genutzt. Die Nutzungen sind bis zum 19.12.2026 zeitlich befristet.

3.2 Planungsrechtliche Situation

Durch die vorliegende Planung ist der Flächennutzungsplan aus folgenden Gründen und mit folgender Zielsetzung zu ändern:

Im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Gauting ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft, Wald und unmittelbar südlich des Betriebsgeländes als Sondergebiet „Garagen für Müllfahrzeuge“ dargestellt. Ziel der Gemeinde Gauting war es

im Rahmen der Neuaufstellung des FNP Ende der 1980er Jahre eine zentrale Garagenanlage für Müllfahrzeuge im nördlichen Landkreisgebiet vorzusehen. Die erheblichen Bedenken der Genehmigungsbehörde bezüglich des Verkehrsaufkommens, der mangelnden Landschaftsbildverträglichkeit sowie insb. im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange konnten zwar mit dem Ziel der Bündelung von Kiesabbaunutzungen und geplanter Sondernutzung zerstreut werden. Zu einer Realisierung kam es jedoch bislang nie; das ehemalige Planungsziel wird seitens der Gemeinde Gauting auch nicht mehr weiter verfolgt, weshalb im Rahmen der aktuellen Planung eine Einbeziehung bzw. Überprüfung des gegenständlichen Bereichs bis zur Hochstadter Straße angezeigt ist.

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist mit dem Planzeichen 11 „Fläche zur Gewinnung von Bodenschätzen“ versehen.

Im Plangebiet befinden sich bauliche Anlagen und Nutzungen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu dem gem. § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB privilegierten Kiesabbaubetrieb stehen.

Nachdem beabsichtigt wird, extern angeliefertes Material in Teilbereichen zu lagern und zu bearbeiten, ist das Vorhaben nicht ein Teil des Kiesabbaubetriebes oder eine sog. mitgezogene Nutzung, die ebenfalls privilegiert wäre.

Als sonstiges Vorhaben (gem. § 35 Abs. 2 BauGB) steht die Darstellung des FNP der Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage jedoch entgegen, so dass dieser geändert werden muss.

Um auf Dauer nicht ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet entstehen zu lassen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB befristeter Zulässigkeit der Nutzung als „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschuttrecycling und Baustofferzeugung“ bis zum Ende des Kiesabbaus am 19.12.2026 für den Betrieb und die technische Abwicklung im Rahmen der Aufbereitung und Wiederverfüllung von Bauschutt beabsichtigt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gauting ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend anzupassen.

4 Inhalt der 31. Änderung des Flächennutzungsplans

4.1 Plangebiet

Durch die geplante Änderung wird ein ca. 13,4 ha großer Teilbereich innerhalb des bestehenden Kiesabbaugebiets gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet (SO) „Kiesabbau mit Bauschuttrecycling und Baustofferzeugung“ dargestellt. Die Befristung ist in Ziff. A 2.1 des Bebauungsplans Nr. 1/Oberbunn an den genehmigten Kiesabbau gekoppelt. Die Umgrenzung „vorhandene Kiesabbaufläche“ bleibt beibehalten. Auf den Flächen, die im Bebauungsplan Nr. 1/Oberbrunn für Bauschuttre-

cycling vorgesehen sind, ist der Abbau von Bodenschätzen im Wesentlichen abgeschlossen. Die geplante Nutzung steht insofern, als auch durch den funktionalen Zusammenhang von Kiesabbau und Bauschuttrecycling, den Erfordernissen der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet Nr. 90) nicht entgegen.
Die das Plangebiet betreffenden, im rechtswirksamen FNP dargestellten Nutzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ entfallen.
Die Darstellung von Nachfolgenutzungen entfällt bis zum Fristende der Sondernutzung am 19.12.2026. Als Nachfolgenutzung ist gem. Rekultivierungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ vorgeschrieben.
Die Plandarstellung „SO - Garagen für Müllfahrzeuge“ wird komplett gestrichen. Stattdessen erfolgt eine Umwidmung in diesem Bereich zu „Wald“. Die Ausbildung bzw. Ergänzung eines Waldsaumes wird entsprechend den Zielen des gemeindlichen Landschaftsplanes vorgenommen.

4.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch eine private Zufahrtstraße, die an die südlich gelegene Hochstadter Straße angebunden ist. Weitere Anschlüsse sind nicht beabsichtigt.
Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der LKW- An- und Abfahrten nur geringfügig um insgesamt 10 LKW /Tag erhöhen wird, auch wenn es künftig möglicherweise zu einer betriebsbedingten Bündelung und Effizienzsteigerung beim Materialtransport kommen sollte (z.B. weniger Leerfahrten).
Die Gemeinde Gauting ist sich der Verkehrsbelastung durch den Kiesabbau im Bereich Oberbrunn bewusst und strebt intensiv gemeindeübergreifende Lösungsansätze an. Mit der Forcierung der Ausbaus der Ortsumfahrung von Unterbrunn (ST 2069neu) wird gemeindeseits ein elementarer Beitrag zur Entlastung der umliegenden Ortschaften vom Schwerlastverkehr auf den Weg gebracht. Der Neubau der Staatsstraße 2069 zur Verkehrsentlastung der Ortsteile Oberbrunn und Unterbrunn vom Schwerlastverkehr wird in kommunaler Sonderbaulast betrieben. Mit der Inbetriebnahme ist im Jahr 2012 zu rechnen.

4.3 Immissionsschutz

Auflagen, die zur Einhaltung der Anforderungen des BImSchG erforderlich sind, sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ortsübliche Emissionen durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen sind zu dulden.

4.4 Altlasten, Wasserwirtschaft, Abwasserentsorgung

Die Änderungsflächen sind bereits ausgebeutet und wurden wiederverfüllt. Vor diesem Hintergrund sind keine negativen Beeinträchtigungen für den vorgesehenen Betrieb als Bauschuttrecycling zu erwarten.
Auf der Fl.Nr. 480/1 sind Altablagerungen mit der Kategorie Nr. 18800056 im Altlastenverdachtskataster des Landratsamts Starnberg eingetragen. Die Gemeinde Gauting hat eine Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche durch das Ing.Büro mplan eG (Bericht vom 06.07.2010) veranlasst. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass aufgrund des unauffälligen Befundes im Oberboden durch die beabsichtigte Nutzung als Industrie- und Gewerbegrundstück (ohne Bebauung) der Altlastenverdacht ausgeräumt ist bzw. dass die geplante Nutzung nicht in Konflikt mit der Altablagerung steht. Die Lage der Verdachtsfläche wird in der Planzeichnung als „Fläche mit Altlastenverdacht – nutzungsbedingt ausgeräumt“ gekennzeichnet.
Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Änderung des geplanten Wasserschutzgebiets erfolgte im Juli 2009. Das Grundstück Fl.-Nr. 480/1, Gemarkung Oberbrunn, Gemeinde Gauting, liegt nach derzeitigem Verfahrensstand nicht mehr in der WSG-Zone IIIB. Der Umfang des künftigen Wasserschutzgebietes wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim abgeändert. Da sich der derzeitige Schutzgebietsumfang auf eine vorläufige Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bezieht, kann noch keine feste Aussage über den künftigen Schutzgebietsumfang getroffen werden.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Entsorgungsgebietes des Würmtal-Zweckverbandes und verfügt über keinen Anschluss an das Schmutzwasserkanalnetz. Ein Anschluss der Betriebsgebäude an das Schmutzwasserkanalnetz ist auch langfristig aufgrund der Entfernung nach Oberbrunn als nächstgelegener Anschlusspunkt technisch und wirtschaftlich nicht möglich. Das Plangebiet wird deshalb in das „Abwassertechnische Konzept“ des Würmtal-Zweckverbandes als nicht mit einem Kanalanschluss zu versehendes Gebiet aufgenommen. Die Schmutzwasserbeseitigung muss entsprechend den einschlägigen Bestimmungen auf den Baugrundstücken erfolgen. Eine Berücksichtigung in dem der Gemeinde Gauting zur Verfügung stehenden Abwasserkontingent ist deshalb nicht erforderlich.

Durch die Lagerung und das Brechen von Bauschutt muss eine evtl. Gefährdung und Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Auch darf sich die Trinkwasserqualität an den abstromig gelegenen Brunnen nicht nachteilig verändern. Die Fa. Kies- und Quetschwerk Oberbrunn verfügt nicht über einen zentralen Trinkwasseranschluss, noch über einen Trinkwasserbrunnen. Nachdem Wasser i.S. des § 3 der Trinkwasserverordnung verwendet werden soll, muss dieses Trinkwasserqualität aufweisen. Für das Kieswerk existiert derzeit nur ein Brauchwasserbrunnen.

Mit den maßgeblichen Fachbehörden wurde zu diesem Thema am 22.07.2011 vereinbart, dass der Betreiber ein Ingenieurbüro mit der fachlichen Untersuchung der Trinkwasserbereitstellung beauftragt. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird abschließend die konkrete technische Realisierung der Trinkwasserversorgung im Plangebiet in einem Einzelverfahren festgelegt.

4.5 Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zum Planbereich grenzt das Bodendenkmal mit der Nr. D1-7933-0108 an. Mit dem Auffinden weiterer Bodendenkmäler ist zu rechnen. Diese unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

A) Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei den Unteren Denkmalschutzbehörden (Landratsamt) einzuholen.

B) Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.

C) Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Vorgaben zu archäologischen Ausgrabungen in Bayern (12/2005) und dem Leistungsverzeichnis des BLfD).

D) Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.

E) Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandeneren Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

F) Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

4.6 Natur und Landschaft

Mit der Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem bestehenden Werksgelände sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, da der Eingriff bereits erfolgt ist. Alle weiteren Nutzungen sind bereits genehmigt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung greift in diesem Planungsfall daher nicht. Weil es sich nur um eine zeitlich begrenzte Nutzung handelt, ist keine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine landschaftliche Vorbelastung ist ohnehin bereits vorhanden.

Die Ausgleichsmaßnahmen und Nachfolgenutzungen sind in den jeweils verbindlichen Rekultivierungs- bzw. Folgenutzungsplänen geregelt. Die Wiederaufforstung ist mit dem Forstrevier Gauting abzustimmen.

5 Umweltbericht

Gemäß §2a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage beschrieben werden. Demnach sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand durch die beabsichtigte Planänderung keine erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

5.1 Einleitung

Zum Anlass, Planungsziel sowie zu den planungsrechtlichen Voraussetzungen und zum Inhalt der Änderungsplanung wurden in den vorangegangenen Abschnitten dieser Begründung detailliert Aussagen gemacht.
Im Umweltbericht sollen diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschriebenen Belange des Umweltschutzes geprüft werden.
Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes sind im Wesentlichen aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen wie Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Arten- und Biotopschutzprogramm und Landschaftsplan etc. abzuleiten. Die Gemeinde Gauting verfügt über einen Landschaftsplan in der Fassung vom 15.02.1984.
Mangels herausragender landschaftlicher Gegebenheiten sind für die Planung nur allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege relevant. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Natur und Landschaft

Das heutige Bild der Landschaft von Gauting entstand in der letzten Eiszeit, der Würmeiszeit (Ammersee-Gletscherzunge), durch die Ablagerungen und ihre Schmelzwässer. In dieser Periode erfolgte im Wesentlichen die Ausformung des charakteristischen Geländeprofils mit den randlichen Moränenwällen. Das Plangebiet liegt dabei in der naturräumlichen Einheit des „Fürstenfeldbrucker Hügellandes“.

Die Eiszeit hinterließ eine flachwellige Grundmoränenlandschaft, die neben Buckeln und Wällen auch größere Geländemulden und Senken aufweist. Die abfließenden Schmelzwässer haben die Stirnmoräne durchbrochen und aus dem mitgeführten Moränenschutt im nordwestlichen Gemeindegebiet mächtige Schotterflächen aufgebaut. Innerhalb dieser Schotterflächen liegen die großen Kiesabbaugebiete der Gemeinden Gauting und Weßling.

Diese Niederterrassenschotter sind wenig empfindliche naturräumliche Einheiten. Durch Bebauung, Infrastruktur und intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist die naturnahe Vegetation heute weitgehend nicht mehr vorhanden.

Schutzgebiete

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Landschaft ist durch den umfassenden Kiesabbau vorbelastet. Nach Beendigung des Kiesabbaus soll auf dem ursprünglichen Geländeniveau das Landschaftsbild wieder hergestellt bzw. verbessert werden. Durch die zeitlich befristete Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage wird der Rekultivierungsfortgang nicht hinausgezögert.

Tiere und Pflanzen

Im Umfeld des Vorhabens wurden überregional bedeutsame Artenschutzlebensräume (Lebensraum der Wechselkröte, ABSP Nr. 338) kartiert. Die geplante Änderung hat keine Auswirkungen auf Fauna und Flora, da sie auf einem bestehenden, bereits genutzten Betriebsgelände stattfindet.

Boden

Wegen des relativ kurzen Verwitterungszeitraumes handelt es sich bei dem auf den Niederterrassenschottern aufliegenden Boden um sandigen mit Kies und Geröll vermischten Lehm. Nach dem Agrarleitplan ist Gerstenstandort mittlerer Ertragsfähigkeit oder Wald verzeichnet.
Die Änderungsfläche liegt im Bereich der o.g. Schotterflächen. Durch die geplanten Änderungen sind die natürlichen Rohstoffe nicht betroffen.
Auf der Fl.Nr. 480/1 ist eine „Fläche mit Altlastenverdacht - nutzungsbedingt ausgeräumt „- gekennzeichnet, die der geplanten Nutzung nicht entgegensteht.

Wasser

Oberirdische Gewässer werden nicht berührt. Der Grundwasserflurabstand ist natürlicherweise hoch. Ein Hauptgrundwasserstrom in der Schotterflur fließt von Süden nach Norden mit einer Geschwindigkeit von 10-20m pro Tag; die Flurabstände des Grundwasserspiegels liegen im Plangebiet bei etwa 23m unter Flur.

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.
Das Vorbehaltsgebiet 90 für den Kiesabbau liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zustrombereich zu den Trinkwasserbrunnen im Unterbrunner Holz (erweiterte Schutzzone III).

Grundsätzlich ist sicher zu stellen, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und das Grundwasser gelangen.

Klima und Luft

Die geplanten Änderungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen. Im Plangebiet kann es zu einer erhöhten Staubentwicklung kommen, die mit entsprechenden Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechend zu verringern ist.

Mensch

Eine erhöhte Lärmbelastung durch den Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage für die nächstgelegene Bebauung (Hochstadt 1,5 km) ist nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen können sich allerdings durch eine Erhöhung des Lkw-Verkehrs in den jeweiligen Ortsdurchfahrten (Unterbrunn und Oberpfaffenhofen, Gde. Weßling, s.o.) ergeben. Die Inbetriebnahme der Staatsraße 2069neu mit der Umfahrung von Unterbrunn ist für 2012 vorgesehen.

Gem. Vorhabensinformation des Betreibers ist in Bezug auf die geplante Bauschuttrecyclinganlage mit einem jährlichen Materialumsatz von rund 30.000 m^3 /Jahr zu rechnen. Dies bedeutet täglich zusätzlich rund 10 LKW-Fahrten mehr. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Kiesabbaubereiche in Richtung BAB 96 und in Richtung Starnberg durch die neue ST 2069 angebunden werden.

Kultur und Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten. Auf das in der Nähe des Plangebiets befindliche Bodendenkmal mit der Nr. D1-7933-0108 wird hingewiesen.

Landschafts- und Ortsbild

Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind durch die Planung nicht betroffen. Das Landschaftsbild ist durch bestehende Lagerhalden bereits beeinträchtigt bzw. vorbelastet. Die im Zusammenhang mit dem Bauschuttrecycling stehenden Lagerhalden erreichen niedrigere Höhen bis max 10m.

5.3 Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist damit zu rechnen, dass die Fläche auch weiterhin im Rahmen des zeitlich begrenzten Kiesabbaubetriebes gewerblich genutzt wird.

5.4 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung von Alternativstandorten ist auf der Flächennutzungsplanebene nicht erfolgt, da die beabsichtigte Errichtung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem bestehenden Betriebsgelände beabsichtigt ist, das sich durch seine Lage inmitten von

Abbauflächen und Halden und der großen Entfernung zu schutzwürdigen Landschaftselementen in besonderer Weise für diese Nutzung eignet.

5.5 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ auf der Grundlage der für das Gebiet bekannten Datengrundlagen (s.o.).

5.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da die Flächennutzungsplan-Ausweisung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen nach sich zieht, werden keine Überwachungsmaßnahmen beschrieben.

5.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderungsplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 31. Flächennutzungsplanung geschaffen werden mit der Zielsetzung, eine zeitlich befristete Bauschuttrecyclinganlage bis 19.12.2026 zu betreiben sowie sonstige bereits genehmigte Nutzungen im Plangebiet auf Dauer der Kiesabbaunutzungen zu sichern.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Das Vorhaben steht im Zeichen der Konzentration von zeitlich begrenzten Nutzungen, innerhalb der großen Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau zwischen Unterbrunn und Oberpfaffenhofen (Gemeinde Weßling).
Wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind nicht betroffen. Der natürliche Bodenaufbau wird nicht nachhaltig verändert, da das Baugebiet bereits versiegelt bzw. teilbebaut ist. Die Grundwasserneubildung ist durch den hohen Versiegelungsgrad bereits verringert.
Luftaustauschbahnen sind von der künftigen Entwicklung nicht betroffen, der Einfluss auf das Lokalklima ist als gering zu beurteilen.
Eine weitere Beeinträchtigung der Nachbarortschaften durch den durch ggf. erhöhten Schwerlastverkehr auftretenden Verkehrslärm ist anzunehmen, solange die Inbetriebnahme der Ortsumfahrung ST 2069-neu nicht erfolgt ist. Die Erholungsfunktion wird durch die geplante Konzentration der Nutzungen nicht beeinflusst.

Nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Ergebnissen:

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Oberflächenwasser Grundwasser	gering
Klima/Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch (Erholung, Lärm) Aufbereitungsanlage	mittel
Mensch (Erholung, Lärm) Verkehrslärm	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

5.8 Zusätzliche Angaben

Wichtige Grundlagen für die Bewertung der Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planung bilden der Regionalplan München sowie die für das Plangebiet und sein Umfeld vorliegenden Kiesabbaugenehmigungen und Rekultivierungspläne.

6 Sonstiges

Das Plangebiet ist nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gauting angeschlossen. Im Flächennutzungsplan wird dies mit dem Planzeichen 15.1 gem. PlanzV vermerkt.

C Zusammenfassende Erklärung

- folgt nach erteilter Genehmigung–

D Anlagen
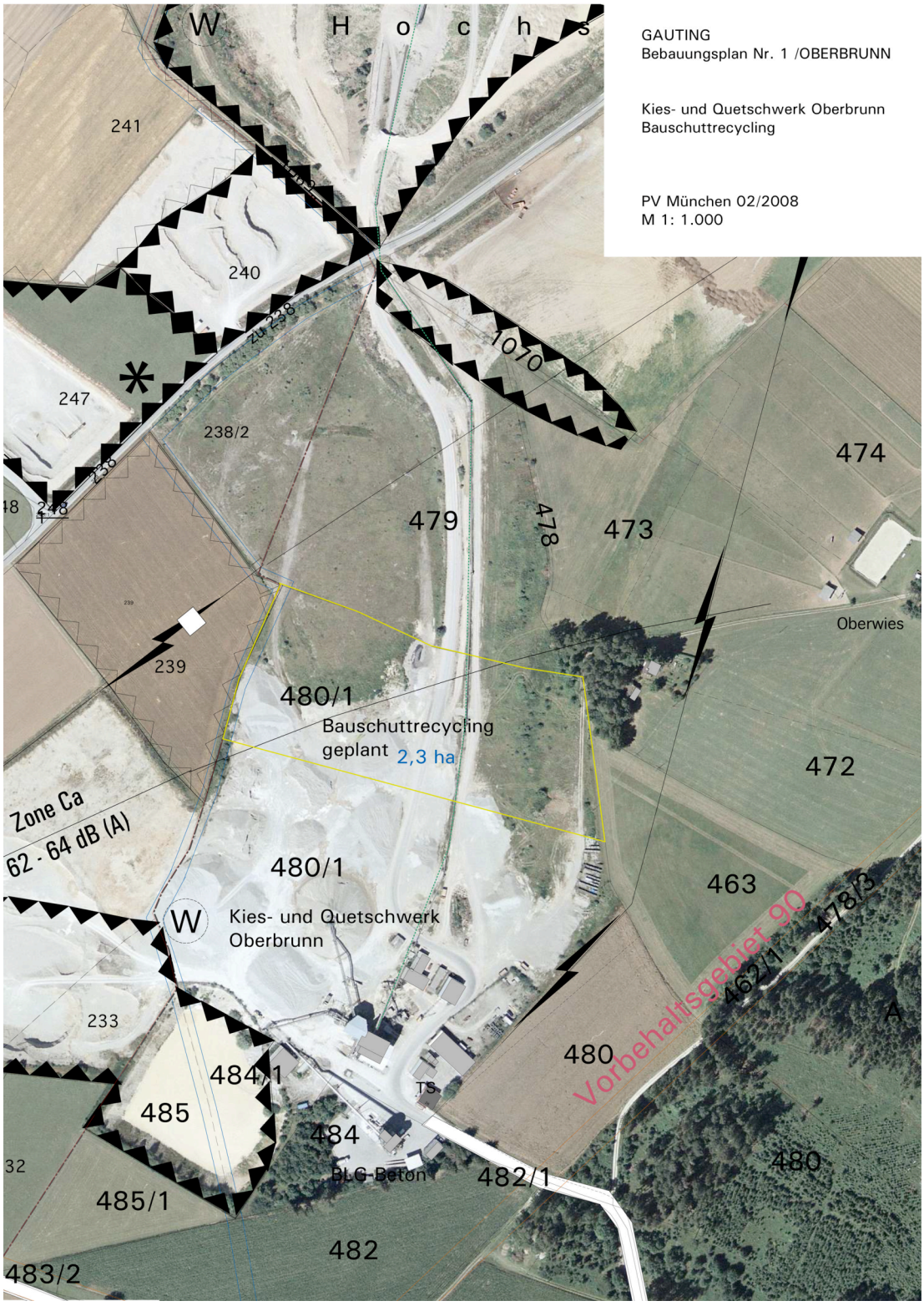
Luftbild